

Artikel

für die

Webergesellen.



Wir Leopold Franz Grueber U. J. B. Bürgermei-
ster, und der Rath der Kaiserl. Königl. Haupt-
und Residenzstadt Wien urkunden hiemit. Es habe
der ehemalige Hochlöbl. Kaiserl. Königl. R. D. Commer-
cien Consuls, mittelst eines Decrets von 9^{ten} July
1772. anbefohlen, daß für die Webergesellen ordentliche neue, den jün-
gern in Handwerksachen ergangenen Verordnungen gemäße Artikel, wo-
durch die bisherigen häufigen Mißbräuche abgestellt würden, entwor-
fen, und zur Genehmigung vorgeleget werden sollen.

Nachdem nun ein Stadtrath, in dessen gehorsamster Folge, sol-
chen Entwurf sowohl nach der General-Handwerksordnung, als nach
den in Handwerksachen ferner erlassenen allgemeinen und besondern Vor-
schriften verfassen lassen, welcher sodann von hohen Orten berichtet
und gutgeheissen worden ist; so werden den Webergesellen gegenwärtige
Artikel zur künftigen genauesten Beobachtung hiemit folgenden Inhalts
ertheilet.

Erstens: Da die Beförderung der Ehre Gottes bey einer je-
den wohl eingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht zu seyn hat; so sol-
len die hier befindlichen Webergesellen, auf die von dem Jungmeister
gesche-

geschehene Einladung, bey den in der Schottencirche, auf dem Frau altar um 10. Uhr frühe haltenden heiligen Quatembermessen, in geziemender Kleidung ohne Mantel erscheinen, und denselben andächtig bewohnen. Jener Gesell, der ohne erhebliche und vorher dem Obervorsteher angezeigte Ursache, erst nach dem heiligen Evangelio käme, oder etwann gar ausbliebe, soll im ersten Fall um 6. fr., im zweyten aber um 12. fr. zur Gesellenlade unnachsichtlich gestrafet werden. Dafern sich ein Gesell bey dieser Andacht, oder bey den gewöhnlichen, und jedesmal zu begleiten schuldigen jährlichen zwey Fronleichnamis-Processionen ungebührnd bezeugte; so ist derselbe zu einer dem Unfuge gemäßen Geldstrafe, (welche jedoch bey dem Handwerke niemals einen Gulden übersteigen darf) zu ziehen, oder bey größerem Vergehen der Obrigkeit gehörig anzuzeigen. Auch sollen allemal 12. Gesellen das Leichenbegängniß eines verstorbenen Werbermeisters, einer Meisterinn, oder eines Gesellen unter 12. fr. Strafe begleiten.

Zweytens: Soll alle vier Wochen an einem Sonntage, von einer jeden Werkstadt ein Webergesell auf die von den zwey Jungmeistern den Meistern gemachte und folglich auch denen Gesellen bekannte Ansage, zugleich aber auch dem Handwerks-Commissario beschehene Erinnerung nach 4. Uhr Nachmittags in der derzeit bey der goldenen Kugel am Hofe gewöhnlichen Herberg geziemend gekleidet, und bey dem Eintritt zur Lade ohne Stock oder andern Seitengewehr erscheinen. Dasselbst haben die von jeder Werkstadt erscheinende Gesellen in Gegenwart des Commissarii die monatliche Auflage mit 5. fr. wovon nach der eingeführten und bisher wohl bestandenen Ordnung, 2. in den armen und Krankenbeutel kommen: 2. aber zur Unterhaltung der zwey in der Herberg befindlichen Gesellenbether, auf Leichenbegängnisse der mittellos verstorbenen Gesellen, auf heilige Messen, und andere Vorfällenheiten, und endlich der noch übrig bleibende fünfte Kreuzer zur Vergütung des zur jeden Auflage einraumenden eigenen Zimmers, und dießfalls dem Herbergsvater verursachenden Ungemächlichkeit verwendet werden sollen, zur Gesellenlade sowohl für sich, als für ihre Mitgesellen ordentlich zu erlegen. Die Lade soll mit drey verschiedenen Schlössern gesperrt seyn, und zu dem einen der Commissarius, zu dem andern der

der Besizmeister, und zu dem dritten der jeweilige Mitgesell den Schlüssel haben.

Drittens: Sollen sich bey diesen Zusammenkünften die Gesellen besonders sittsam und friedlich betragen, folglich nicht das mindeste Geschrey oder Getöbß erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Herrn Commissario, und dem jeweiligen Besizmeister den schuldigen Gehorsam und die gebührende Achtung bezeigen. Wer sich wider diesen Artikel vergienge, ist nach Beschaffenheit des Vergehens um 20. 30. 45. kr., ja auch um 1. fl. zur Gesellenlade zu strafen, oder im Falle eines schwereren Verbrechens der Obrigkeit anzuzeigen. Hätte ein Gesell wider den anderen eine Klage anzumelden, so hat er vorher um die dießfällige Erlaubniß zu bitten, und sodann seine Beschwerden stehend, ohne Geschrey, ohne anzüglichen Ausdrücken, sondern auf eine anständige und bescheidene Weise vorzubringen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nämlichen Sittsamkeit sich zu verantworten: gleichwie denn auch der zum Zeugen vorgeschüzte, oder um die eigentliche Beschaffenheit der Sache von dem Commissario befragte Gesell die wahre und unpartheyische Auskunft bescheidenlich zu geben hat. Solchergestalt wird die Sache gründlich untersucht, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Gesell zu einer angemessenen Strafe (welche doch obgedachtermassen bey dem Handwerke 1. fl. nicht übersteigen darf) gezogen werden.

Viertens: Wird den Webergesellen hiemit auf das schärfste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von hohen Orten ihnen vorgesetzten Commissarii in Handwerks-Angelegenheiten auf der Herberge, oder in irgend einem andern Orte zusammen zu kommen; imgleichen, ohne dessen Vorwissen und Unterschrift, ein Anbringen an die Hochlöbl. Kaisert. Königl. R. De. Regierung einzureichen. Uebrigens auch bey scharfer Züchtigung mit auswärtigen Webern in Handwerks-Vorfällen jemals Briefe zu wechseln.

Fünftens: Wenn ein Gesell einen sogenannten blauen Montag hielte, oder an sonst einem Arbeitstage müßig herumgienge, oder zwar in der Werkstat bliebe, doch aber nicht arbeitete, oder an einem Arbeits-

tage einem auswandernden Gesellen das Geleit gäbe; so soll er zum erstenmal um 30. fr., zum zweyten um 45. fr. zur Gesellenlade gestraft, das drittemal aber der Obrigkeit zur schärferen Züchtigung angezeigt werden: gleichwie denn auch jener Meister, der solchen Müßiggang ungeahndet liesse, auf die dießfällige gegründet befundene Entdeckung, um 2. fl. zur Meisterlade gestrafet werden wird.

Sechstens: Sollen die hier in Arbeit stehenden unverheurateten Gesellen an Sonntagen und gebotenen Feiertagen im Winter um 9. Uhr, im Sommer hingegen um 10. Uhr Abends in ihrer Meister Wohnung sich richtig einfinden. Wer ohne erhebliche Ursache um eine Stunde später käme, oder gar über Nacht ausbliebe, ist im ersten Fall um 15. fr., im zweyten aber um 30. fr. zur Gesellenlade unnachsichtlich zu strafen.

Siebtens: Wenn ein Meister seinen nicht bloß auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit habenden Gesellen nicht mehr behalten wollte, oder der Gesell nicht mehr Lust hätte bey seinem Meister zu arbeiten: So solle nach dem eingeführt, und bisher ordentlich beobachteten Gebrauch der Meister dem aus der Arbeit zu treten entschlossenen Gesellen auf dessen Anverlangen, das Urlaubwerk aufgeben; oder der Gesell der aus der Arbeit zu gehen des Willens ist, von dem Meister sich das Urlaubwerk ausbitten. Sollte der Gesell vor Vollendung dieses letzten Werkes entlaufen, so wird er nach Beschaffenheit der Umstände gestrafet werden.

Achtens: Wenn der Gesell nach dieser wohl gefertigten letzten Arbeit aus seines Meisters Werkstadt sich wegbegiebt, ist ihm die Kundschaft, ausser der Stempelgebühr unentgeltlich zu ertheilen. Uebrigens ist er keinesweges auszuwandern verbunden, es wäre denn, daß er sich von einem anderen Meister auf eine unerlaubte Art hätte abreden lassen, oder daß er geüffentlich schlechte Arbeit gemacht hätte, um solchergestalt seinen Abschied, und folglich die Gelegenheit zu erhalten, bey einem anderen Meister einzutreten: in welchen beyden Fällen ein solcher Gesell, nachdem er vorher von dem Commissario dießfalls schuldig befunden worden, auf ein Vierteljahr, jedoch nicht aus den Kaiserl.

Röniql.

Königl. Erblanden zu wandern, und letzternfalls noch den durch seine schlechte Arbeit verursachten Schaden zu ersetzen schuldig seyn soll.

Neuntens: Wenn ein fremder Webergesell hier einwandert, soll er in keinem anderen Ort, als auf der Herberg einkehren; sich aber keinesweges, und in Betretungsfalle bey schärfest zu befahren habenden Strafe, unterfangen von dem Handwerke ein Geschenk, oder Schlafgeld abzufordern, massen derselbe nach der vorgedachten Verwendung der Auslagelder, unentgeltlich beherberget werden muß. Der auf dem Lande einwanderende Gesell aber soll von dem Landmeister entweder unentgeltlich beherberget, oder statt dessen von ihm 1. fr. Schlafgeld empfangen. Daser sich nun für den eingewanderten Gesellen nach 3. Tagen keine Arbeit gefunden hätte: so soll er allsogleich von hier abzuwandern schuldig seyn.

Zehntens: Sobald für den eingewanderten und mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehenen Gesellen (denn wer keine Kundschaft aufzuweisen hat, kann weder beherberget werden, noch Arbeit bekommen) durch den Altgesellen eine Arbeit bey einem Meister erfragt, und derselbe von dem Meister in die Arbeit aufgenommen worden ist, hat er sich in dessen Wohnung an eben dem Tage im Winter um 8. Uhr Abends, im Sommer aber um 9. Uhr einzufinden, und seine Kundschaft dem Meister zu behändigen, damit dieser solche sodann dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge.

Elftens: Soll sich jeder hier das erstemal eingewanderte Gesell, wenn er in die Arbeit tritt, bey der nächsten Gesellen-Zusammenkunft in das Gesellenbuch gegen Erlag 9. fr. einschreiben lassen, und auf die in dem zweyten Artikel benannte Weise monatliche 5. fr. Auflage zur Gesellenlade entrichten: welches auch von jedem freygesprochenen und dadurch zu einem Gesellen gemachten Jung zu leisten ist.

Zwölftens: Wird hiemit nachdrücklichst verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen oder Trinken zu verwenden, indem alle, unter was immer für einem Namen einkommende, und getreulich einzulegende Gelder zur Bestreitung der bey der Weber-Gesellschaft vorkommenden unvermeidlichen Ausgaben, zur Hilfe für einen kranken oder

nöthleidenden Gesellen, zum Begräbniß eines ganz mittellos verstorbenen, und auf ähnliche fromme Werke bestimmt sind. Uebrigens soll über alle Einnahmen und Ausgaben eine richtige jährliche Rechnung von der Gesellschaft und dem Commissario gelegt werden. Schließlich und

Dreyzehntens: Sollen gegenwärtige Artikel in diesem, und dem folgenden Jahre bey jeder Gesellen-Zusammenkunft zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung herabgelesen werden. Nach Verlauf dieser Zeit aber hat es nur alle 6. Monate, jedoch unfehlbar zu geschehen.

Zu dessen Bekräftigung haben wir gegenwärtige Handwerksartikeln ausfertigen, und mit unserem und gemeiner Stadt Wien größerem Siegel bezeichnen lassen. Geschehen Wien am



W I E N,

gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.